



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht				
Eing. 19. NOV. 2012				
HA	II	III	IV	V
z.d.A.				

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Ulm
Marktplatz 1
89073 Ulm

Stadt Ulm Zentrale Dienste	
Eing. 16. Nov. 2012	
Tgb.-Nr.	11450
Bearb. Stelle	SUB V

Tübingen 12.11.2012

Name Herr Klein

Durchwahl 07071 757-3544

Aktenzeichen 52-3/8932.21 ADK 072-00
(Bitte bei Antwort angeben)

WR

Neufestsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Fassungen des Zweckverbands Landeswasserversorgung im Donauried und Hürbetal

Anlagen
Entwurf der Rechtsverordnung
Übersichtsplan
Plan 2
CD

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag des Zweckverbands Landeswasserversorgung beabsichtigt das Regierungspräsidium Tübingen, das Wasserschutzgebiet für die Fassungen im Donauried und Hürbetal (LfU-Nr. 425001) neu auszuweisen und in diesem Rahmen auch die Schutzgebietsverordnung neu zu formulieren. Als Träger öffentlicher Belange erhalten Sie Gelegenheit, sich zu der geplanten Neufestsetzung zu äußern, bevor wir das offizielle Festsetzungsverfahren mit öffentlicher Auslegung durchführen.

Angeschlossen erhalten Sie den Entwurf der Rechtsverordnung (Stand 12.11.2012) sowie die Entwürfe der Schutzgebietskarten für Ihren Zuständigkeitsbereich. Wir geben Ihnen damit die Gelegenheit, uns Ihre Stellungnahme bis zum

15.01.2013

unter Rückgabe der Unterlagen zu übersenden. Sollte bis zum genannten Termin keine Stellungnahme von Ihnen eingehen, gehen wir davon aus, dass Sie keine Einwendungen erheben wollen.

Die Neuausweisung des Wasserschutzgebiets ist aus folgenden Gründen erforderlich:

Das bestehende Wasserschutzgebiet wurde bereits im Jahr 1967 festgesetzt. Zwischenzeitlich sind die fachlichen Kriterien für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten fortgeschrieben worden und es liegen genauere hydrogeologische Kenntnisse vor. Das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, hat auf dieser Grundlage ein Gutachten zur Neuabgrenzung des Wasserschutzgebiets erstellt. Änderungen ergeben sich insbesondere an den engeren Schutzzonen (Zone II) im Donauried und Hürbetal. Die weitere Schutzzone (Zone III) muss entsprechend angepasst und im Bereich der Stadt Ulm und der Gemeinde Dornstadt in geringem Umfang erweitert werden. Im Übrigen wird die Außengrenze der Zone III lediglich an den Verlauf der heutigen Flurstücksgrenzen angepasst.

Die Schutzbestimmungen der geltenden Rechtsverordnung vom 31. Oktober 1967 können keinen ausreichenden Schutz des Wasservorkommens mehr gewährleisten, insbesondere weil zum damaligen Zeitpunkt bestimmte Entwicklungen nicht absehbar waren. Daher sollen die Schutzbestimmungen an den heute geltenden landesweiten Standard angepasst werden. Wir verweisen auch auf die Begründungen und Erläuterungen im Anhang des Verordnungsentwurfs.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Klein